

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH

I. Angebote und Vertragsabschluss

1. Für alle Angebote, Abschlüsse und Lieferungen gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH. Diese gelten bei Auftragserteilung als anerkannt und zwar auch dann, wenn der Käufer in seinen eigenen Bedingungen die Anerkennung anderer Bedingungen ablehnt. Ein fehlender Widerspruch oder eine fehlende Stellungnahme zu den Bedingungen des Käufers gelten in keinem Falle als Anerkennung oder Zustimmung. Die Anerkennung einer, mehrerer oder sämtlicher Klauseln der Geschäftsbedingungen des Käufers setzt eine schriftliche Individualabrede voraus. Bestätigungen der Auftragsannahme auf Auftragskopien des Käufers ändern nichts an der ausschließlichen Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH.
2. Aufträge werden erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung durch die Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH rechtsgültig, deren Inhalt in Verbindung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH für das Vertragsverhältnis maßgebend ist. Erfolgt keine schriftliche Auftragsbestätigung - zum Beispiel bei Klein-, Ersatz- oder Zubehörlieferungen - ist für den Umfang der Lieferung der schriftliche Auftrag des Käufers nach Auftragsannahme durch den Versand oder Mitteilung der Versandbereitschaft maßgebend.
3. Änderungen oder Annullierungen bestätigter Aufträge setzen die schriftliche Zustimmung der Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH voraus, wobei sich die Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH das Recht vorbehält, die Annahme des geänderten Auftrags abzulehnen, vom Angebot zurückzutreten oder ein den veränderten Umständen angepasstes neues Angebot vorzulegen. Speziell zur Ausführung des Auftrags geordnete Teile, Frachtkosten oder Kosten der verwaltungsmäßigen Bearbeitung der Änderung werden in Rechnung gestellt.
4. Soweit Angaben in den Beschreibungen über Leistungen, Gewichte, Betriebskosten, Geschwindigkeiten usw. gemacht werden, behält sich die Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH Änderungen durch technische Weiterentwicklung vor.
5. Die Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH behält sich im Rahmen des Brachenüblichen Teillieferungen und Teilberechnungen vor.

II. Preise und Zahlungen

1. Die Preise verstehen sich, soweit nicht Abweichendes besonders vereinbart ist, ab Leopoldshöhe, zuzüglich Verpackung sowie der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Irgendwie gearbete Sondervorteile werden nicht gewährt.
2. Kosten der Transportversicherung, Verladung und Überführung (etc.) gehen zu Lasten des Käufers.
3. Die Rechnungen der Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH sind sofort ohne jeden Abzug zahlbar. Wechsel und Schecks werden in jedem Fall nur zahlungshalber, nicht an Zahlungsstatt, angenommen. Wechsel anzunehmen ist die Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH nicht verpflichtet. Werden dennoch Wechsel oder Schecks angenommen, so gehen die bankmäßigen Diskont- und Einzugsspesen bei Fälligkeit der Forderung zu Lasten des Käufers und sind sofort in bar zu bezahlen.
4. Ohne ausdrückliche Inkassovollmacht sind Mitarbeiter der Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH nicht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt.
5. Gegen Ansprüche der Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH kann der Käufer nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

III. Lieferungen und Lieferfristen

1. Die von der Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH angegebenen Lieferzeit-Angaben sind Cirka-Fristen und erfolgen nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung der am Tage ihrer Angaben herrschenden Lieferersituation und Produktionsmöglichkeiten. Sie gelten erst ab dem Tage, an dem die Übereinstimmung über die Bestellung in allen Einzelheiten schriftlich vorliegt.
2. Wird vor der Anlieferung von dem Käufer in irgend einem Punkt eine andere Ausführung des Kaufgegenstandes gefordert, wird der Lauf der Lieferfrist bis zum Tage der Verständigung über die Ausführung unterbrochen und ggf. um die für die andersartige Ausführung erforderliche Zeit verlängert.
3. Ergeben sich unvorhergesehene Verzögerungen der Lieferungen wegen nicht von der Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH zu vertretender Umstände technischer oder anderer Art, wie zum Beispiel Streik, Brand, Rohstoffmangel oder andere Fälle von Betriebsstörungen oder höherer Gewalt, welche die Auftragsausführung unmöglich machen oder wesentlich erschweren, so ist die Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH berechtigt, die Lieferfrist um die Dauer der Störung zu verlängern. Wird aus diesen Gründen ein Liefertermin um mehr als 6 Wochen überschritten, so sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Käufer Nachlieferung oder Schadensersatz verlangen kann. Das Eintreten eines solchen Umstandes wird von der Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH unverzüglich unter Angabe der maßgeblichen Tatsachen mitgeteilt.
4. Die Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH ist verpflichtet, eine vereinbarte Lieferfrist einzuhalten. Wird der vereinbarte Liefertermin um mehr als 2 Wochen überschritten, so hat der Käufer das Recht, der Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird der Kaufgegenstand von der Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH auch dann nicht bis zum Ablauf der Nachfrist geliefert, kann der Käufer durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Sofern die Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH die Nichteinhaltung zu vertreten hat und sich in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit der Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH. Es ist der Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH unbenommen nachzuweisen, dass dem Käufer durch die Lieferverzögerung geringerer Schaden als die Verzugsentschädigung nach Satz 1 entstanden sind.
5. Die Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH behält sich Konstruktions- und Formänderungen der Kaufgegenstände während der Lieferzeit vor, soweit der Kaufgegenstand und dessen Ausführung nicht grundlegend geändert wird.

IV. Annahmeverzug

1. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, ist die Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.
2. Verlangt die Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH Schadensersatz, so beträgt dieser 15% des Kaufpreises. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Abdeckung sämtlicher aus dem Kaufvertrag entstandenen Verbindlichkeiten des Käufers Eigentum der Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand entstehen, nämlich Forderungen aus Reparaturen, Ersatzteil-, Zubehör- und Betriebsstofflieferungen sowie sonstigen Leistungen. Der Eigentumsvorbehalt gilt ferner auch für die sonstigen Forderungen, die die Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH aus seinen laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Käufer hat. Auf Verlangen des Käufers ist die Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche, mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehenden Forderungen erfüllt hat und für

die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung eine angemessene Sicherheit besteht.

2. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Kaufgegenstand auf Verlangen von der Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH vom Käufer gegen Zerstörung, Beschädigung und Verlust zu versichern mit der Maßgabe, dass die Rechte aus dieser Versicherung der Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH zustehen. Dem Käufer steht die Wahl des Versicherers frei.
3. Der Käufer hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, alle von der Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH vorgesehene Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich auszuführen.
4. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung / Vermietung der Kaufgegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsgang befugt, solange er nicht in Verzug ist. Die aus einem Weiterverkauf oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt in vollem Umfang an die Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH ab. Die Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH ermächtigt den Käufer widerruflich, die an sie abgetretene Forderung für ihre Rechnung einzuziehen. Auf Verlangen der Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH wird der Käufer die Abtretung offen legen und der Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.
5. Die Verarbeitung oder Veränderung / Umbildung des Liefergegenstandes durch den Käufer wird stets für die Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, nicht der Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt die Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Wird der Liefergegenstand mit anderen, nicht der Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden, so erwirbt die Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgte die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer der Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für die Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH.
6. Die Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH wird die ihr nach Ziffer (1) und Ziffer (4) zustehenden Sicherheiten auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben, soweit der Wert der Sicherheiten die Forderungen der Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
7. Bei Zugriffen Dritter, insbesondere bei Pfändung des Kaufgegenstandes oder bei Ausübung des Unternehmenspfandrechtes einer Werkstatt hat der Käufer die Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH sofort schriftlich zu unterrichten und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt der Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH hinzuweisen. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederherbeischaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht vom Dritten eingezogen werden können.
8. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige, die Sicherung der Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH beeinträchtigende Überlassung des Kaufgegenstandes sowie eine Veränderung zulässig, ausgenommen die nach Ziffer (4) gestattete Veräußerung.
9. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, ist die Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeanprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen.

VI. Gewährleistung

1. Die Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH gewährleistet eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit des Kaufgegenstandes in Werkstoff und Werkarbeit.
2. Hat der gelieferte Gegenstand nicht die vereinbarte Beschaffenheit oder eignet er sich nicht nach dem durch den Vertrag vorausgesetzten Zweck oder die Verwendung allgemein oder hat er nicht die Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen der Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH erwarten kann, leistet die Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH grundsätzlich nach ihrer Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Nachlieferung einer mangelfreien Sache. Mehrfache Nachbesserung ist zulässig. Schlägt mehrfache Nachbesserung fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl den Kaufpreis angemessen herabsetzen (mindern) oder vom Vertrag zurücktreten. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab dem Tag der Abnahme.
3. In Fällen des Rückgriffs des Käufers (Zwischenhändlers) nach § 478 BGB gegen die Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH bei erfolgreicher Minderung oder Rückgabe des Verbrauchers gelten folgende Regelungen:
 - a) Bei Minderung übernimmt die Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH die Minderungsquote, die sich aus der Weiterveräußerung zum Verbraucher oder zum weiteren Zwischenhändler ergibt.
 - b) Die Rückgabe an die Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH wird ersetzt durch eine von ihr zu erteilende Gutschrift in Höhe der Hälfte des Nettopreises, den der Käufer (Zwischenhändler) an die Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH gezahlt hat. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

VII. Haftungsbeschränkung

1. Schadensersatzansprüche, gleich aus welcher Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln beruht.
2. Die Haftung für eine Pflichtverletzung wegen garantierter Beschaffenheitsmerkmale des Kaufgegenstandes bleibt unberührt; sofern Beschaffenheitsangaben seitens der Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH nicht ausdrücklich als solche bezeichnet werden, stellen diese keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale im Sinne von § 444 BGB dar.
3. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist. In diesem Falle ist die Haftung auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrages typischer Weise gerechnet werden muss. Für völlig untypische oder unvorhersehbare Schäden haftet die Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH nicht.
4. Die vorstehenden Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens entstanden sind, sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und für die Haftung für Schäden am Leben, der Gesundheit und dem Körper.
5. Soweit die Haftung der Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH nach diesen AGB ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungshilfen der Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH.

VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH.
2. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit Volkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlich Gerichtsstand der Firmensitz der Fa. I.M.A. H.-D. Gröschler GmbH.
3. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.
4. Sollte eine dieser Klauseln unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt.